

Gegenüberstellung der Förderrichtlinien – Gemeinde Eichwalde

Themenbereich	Alte Förderrichtlinie (09.05.2012)	Neue Förderrichtlinie (24.03.2026)	Änderung / Bewertung
Ziel / Zweck	Förderung öffentlicher Projekte, v. a. soziale, sportliche, kulturelle und ökologische Projekte, insbesondere Jugendarbeit.	Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements sowie Förderung sozialer, kultureller, sportlicher und ökologischer Projekte.	Ziel klarer und moderner formuliert.
Zuwendungsempfänger	Gemeinnützige Vereine (nicht ausdrücklich definiert).	Eingetragene, als gemeinnützig anerkannte Vereine mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Eichwalde.	Rechtlich präzisiert.
Fördergegenstand	Öffentliche Programme und Projekte, keine reinen Vereinszwecke.	Konkret benannt: Projekte, Veranstaltungen, Anschaffungen, Qualifizierungs- und Bildungsmaßnahmen.	Deutliche Konkretisierung.
Nicht förderfähig	Nicht ausdrücklich geregelt.	Laufende Betriebskosten und kommerzielle Maßnahmen ausgeschlossen.	Neu aufgenommen.
Art der Förderung	Fehlbedarfsfinanzierung, Eigenanteil erforderlich.	Projektförderung mit festem Zuschussanteil.	Systemwechsel hin zu klarer Quotierung.
Förderhöhe	Keine feste Prozentgrenze geregelt.	Max. 49 % Zuschuss, mindestens 51 % Eigenanteil.	Neu und verbindlich.
Mehrfachförderung	Projekt nur einmal förderfähig, keine Kombination mit weiteren Gemeindemitteln.	Unverändert.	Keine Änderung.
Antragsfrist	Bis 31.10. für das Folgejahr.	Unverändert: bis 31.10.	Keine Änderung.
Antragsstelle	Gemeinde Eichwalde, Haupt- und Ordnungsverwaltung.	Gemeinde Eichwalde, Sachgebiet Bildung und Soziales.	Organisatorische Anpassung.

Antragsunterlagen	Projektbeschreibung und Nachweis der Gemeinnützigkeit.	Zusätzlich: Kosten- und Finanzierungsplan, Zeit-/Teilnehmerübersicht.	Erweiterte Anforderungen.
Entscheidung	Kultur- und Sozialausschuss empfiehlt, Hauptausschuss entscheidet.	Unverändert.	Keine Änderung.
Auszahlung	Nach Bewilligungsbescheid.	Zusätzlich: vorherige Verwendungsnachweise erforderlich.	Verschärfung.
Verwendungsnachweis – Inhalt	Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis.	Sachbericht und Ausgabenübersicht.	Vereinfachung, aber klare Frist.
Verwendungsnachweis – Frist	Keine feste Frist genannt.	Bis spätestens 31.01. des Folgejahres.	Neu eingeführt.
Prüfrechte	Prüfung und Aufbewahrungspflicht (5 Jahre).	Unverändert.	Keine Änderung.
Widerruf / Rückforderung	Allgemein geregelt.	Explizite Widerrufs- und Rückforderungsregelung.	Deutlich verschärft.
Inkrafttreten	Nach öffentlicher Bekanntmachung (2012).	24.03.2026, alte Richtlinie tritt außer Kraft.	Aktualisierung.